

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00066 vom 18. Februar 2021**

ZH Verwaltungsgericht, 2021-02-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00066](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00066)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00066 du 18 février 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00066 del 18 febbraio 2021

## **Regeste**

Stimmrechtsbeschwerde | [Dem Beschwerdeführer wurde der Zutritt zu einer im Dezember 2020 durchgeführten Gemeindeversammlung verweigert, weil er sich unter Vorlage eines mit "Sach- und Rechtsattest" betitelten Dokuments geweigert hatte, eine Gesichtsmaske zu tragen.] Unsachliche Zulassungsbeschränkungen, welche einzelnen Stimmberechtigten den Zugang zu einer Versammlung verwehren, sind mit Art. 34 Abs. 1 BV nicht vereinbar (E. 3.1). Die sich hier aus der am Versammlungsort geltenden Maskenpflicht ergebende Zulassungseinschränkung war jedoch unter den vorliegenden Umständen zulässig. So lag eine hinreichende gesetzliche Grundlage vor (E. 3.2.2), bestanden mit dem Schutz vor der Verbreitung des neuen Coronavirus sowie dem Schutz der Ausübung der politischen Rechte anderer Versammlungsteilnehmenden gewichtige öffentliche Interessen (E. 3.2.3) und ist die Massnahme auch als verhältnismässig einzustufen, zumal der Beschwerdeführer namentlich nicht geltend macht, aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen zu können (E. 3.2.4). Eine Maskentragepflicht an Gemeindeversammlungen war indes noch nicht Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Urteils, sodass der Rekurs des Beschwerdeführers – entgegen der Vorinstanz – nicht im Sinn von § 13 Abs. 4 VRG als offensichtlich aussichtslos eingestuft werden konnte (E. 4). Teilweise Gutheissung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Nach § 13 Abs. 4 VRG werden in Stimmrechtssachen nur Verfahrenskosten erhoben, wenn ein Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Vorinstanz auferlegte dem Beschwerdeführer Verfahrenskosten, weil "zum Zeitpunkt des Rekurses bereits Gerichtsentscheide vorlagen, welche die Rechtmässigkeit der Maskenpflicht festhielten und offensichtlich kein besonderer Grund [...] vorlag". Dieser Argumentation lässt sich nicht folgen. Eine Maskentragepflicht an Gemeindeversammlungen war noch nicht Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Urteils. Der Umstand, dass das Verwaltungsgericht eine Maskenpflicht in anderem Kontext für zulässig erachtete, lässt eine Beschwerde im Zusammenhang mit einer Maskenpflicht an einer Gemeindeversammlung nicht im Sinn von § 13 Abs. 4 VRG als offensichtlich aussichtslos erscheinen. Die Beschwerde ist deshalb teilweise gutzuheissen, und die Kosten des Rekursverfahrens sind auf die Staatskasse zu nehmen.

### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 VRG). Der in der Hauptsache unterliegende Beschwerdeführer hat keinen

Anspruch auf eine Parteientschädigung (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.